

Verein der Ehemaligen und Förderer des Helene-Lange-Gymnasiums Fürth e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Ehemaligen und Förderer des Helene-Lange-Gymnasiums Fürth mit Sitz in Fürth (Bay.), kurz „Helene e.V.“, ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist, die Bildung und Erziehung am Helene-Lange-Gymnasium zu fördern sowie die Bindung der Ehemaligen des Helene-Lange-Gymnasiums untereinander und zur Schule zu stärken.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe für bedürftige Schülerinnen und Schüler und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben des Helene-Lange-Gymnasiums (Unterrichtsmittel, Schulveranstaltungen, etc.).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an die Stadt Fürth auszuzahlen mit der Maßgabe, es für oben genannten Satzungszweck zu verwenden.
- (9) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, dessen satzungsgemäße Ziele zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich, dazu zählt auch der elektronische Postweg, zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung, dazu zählt auch der elektronische Postweg, möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Fördervereins unterstützen dessen satzungsmäßige Ziele finanziell und ideell.

- (6) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie endet mit Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dessen Ausschluss oder mit dessen Tod. Die Erklärungen sind jeweils wirksam, wenn sie von der/dem Vorsitzenden abgezeichnet werden.
- (7) Beiträge sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, insbesondere die Vereinszwecke zu unterstützen.

§ 3 Datenschutz

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Daten, welche der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwandt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden ungeraden Kalenderjahres jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Vertretung

- (1) Der Verein wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt: die Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sind zur Vertretung nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden befugt. Bei allen Verfügungen über Vereinsvermögen muss vorher die Schatzmeisterin/der Schatzmeister zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder auf andere geeignete Weise einmal jährlich einberufen. Der Termin soll im jeweils ersten Kalendervierteljahr des neuen Vereinsjahres liegen. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder aller Mitglieder des Beirats oder eines Viertels der Vereinsmitglieder einzuberufen.

- (2) Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. In ihr legt der Vorstand den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres zur Beschlussfassung vor. Vorstand, Beirat und Kassenprüferin/Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit sie Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, mit der qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitern/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der aus drei Personen besteht. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er ist vom Vorstand zu hören, ehe Verfügungen über das Vereinsvermögen getroffen werden, welche die Summe von € 1.000,-- überschreiten.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens wird in vertrauensvollem Zusammenwirken mit der Schulleitung des Helene-Lange-Gymnasiums bestimmt.
- (2) Der jährlich zu verwendende Betrag soll sich am durchschnittlichen Aufkommen des Vereinsjahres und der beiden vorangegangenen Jahre orientieren.

§ 10 Vereinsjahr

- (1) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 In-und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn durch eine im Sinne dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung eine neue Satzung beschlossen wird. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.